

## Stellungnahme zum Postulat 286

### Üppige Gewinne der REAL zurück an die Gemeinden und die Gebührenzahlenden

Marco Baumann und Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 23. August 2023  
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 8 vom 10. Januar 2024

**Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 29. Februar 2024 abgelehnt.**

#### Ausgangslage

Die Gewinne des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) im Bereich Abfallbewirtschaftung sind aus Sicht der Postulanten zu hoch und nicht nötig, um den Abfallbetrieb nachhaltig zu betreiben. Die Postulanten fordern den Stadtrat auf, sich bei REAL für eine entsprechende Gebührensenkung einzusetzen und zu prüfen, ob die Beteiligung von REAL an der Renergia Zentralschweiz AG (Renergia) an die beteiligten Gemeinden abgegeben werden soll.

Die Stellungnahme zum Postulat erfolgt – nach einem Überblick über die beteiligten Organisationen, deren Kompetenzen und die unterschiedlichen Gebühren – entlang den vier im Postulat enthaltenen Forderungen (1–4):

#### Beteiligte Organisationen und Verortung der Gebührenfestsetzung im Bereich der Abfallentsorgung

REAL entstand 2010 aus der Fusion der beiden seit über 40 Jahren bestehenden Gemeindeverbände für Abwasserreinigung (GALU) und Kehrichtbeseitigung (GKLU) in der Region Luzern. REAL umfasst 22 Verbandsgemeinden. Im Bereich der Abfallwirtschaft übernimmt REAL sämtliche Aufgaben der Abfallentsorgung ohne die Massnahmen gegen das Littering und die Reinigung des öffentlichen Raums. Eine Ausnahme bildet zudem die Stadt Luzern. Sie organisiert – im Gegensatz zu den anderen 21 Verbandsgemeinden – die Holsammlungen eigenständig. Für diese Leistung wird die Stadt von REAL kostendeckend entschädigt.

REAL finanziert seine Tätigkeiten durch die Erhebung der mengenabhängigen, verursachergerechten Sack- und Gewichtsgebühren, durch die mengenunabhängigen jährlichen Gemeindebeiträge sowie durch die Erlöse aus den gesammelten Wertstoffen. Die Gemeindebeiträge sowie die Sack- und Gewichtsgebühren werden von der Delegiertenversammlung von REAL festgelegt und im gesamten Verbandsgebiet einheitlich angewendet. Über die Verwendung von allfälligen Gewinnen entscheidet die Delegiertenversammlung von REAL. Die Stimmkraft der Delegierten wird jeweils für eine Amtsdauer (vier Jahre) festgelegt; aktuell beträgt diese für die Stadt Luzern 36 von insgesamt 100 Stimmen.

Mit den Erlösen aus Gebühren und Gemeindebeiträgen werden insbesondere die Holsammlungen von Kehricht, Grüngut, Karton und Papier mitfinanziert. Der Gemeindebeitrag wird von REAL jährlich im Budget für das Folgejahr ausgewiesen und mit der Budgetgenehmigung von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Dieser blieb in den vergangenen Jahren unverändert bei Fr. 17.40 pro Einwohner/in und Jahr, d. h., für die Stadt Luzern entsteht ein Gemeindebeitrag von rund Fr. 1'550'000.– pro Jahr.

Die Sack- und Gewichtsgebühr ist seit der Einführung im Jahr 2003 unverändert geblieben. Ein Vergleich mit den anderen Abfallverbänden der Zentralschweiz und grösseren Städten zeigt bei den Sackgebühren folgendes Bild:

Ein 35-Liter-Sack kostet:

GALL Luzern Land	Fr. 1.40	Basel-Stadt	Fr. 2.30*
REAL Luzern	Fr. 1.70	Stadt Bern	Fr. 1.40*
ZKRI Schwyz	Fr. 1.70	Winterthur	Fr. 1.80
KVV Nidwalden	Fr. 2.–	Zürich	Fr. 1.30*
EZV Obwalden	Fr. 2.–		
ZAKU Uri	Fr. 2.10		
ZEBA Zug	Fr. 2.50		

\*In Städten wie Bern und Zürich oder Basel ist die Grünabfuhr separat gebührenpflichtig.

Die Renergia Zentralschweiz AG (Renergia) wurde im Februar 2012 von acht Abfallverbänden der Zentralschweiz und der Perlen Papier AG gegründet. Sie betreiben heute gemeinsam die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Perlen. Die Verbände sind als Aktionäre an der Renergia beteiligt. REAL hält dabei mit 44,4 Prozent die grösste Beteiligung. Über die Auszahlung von Dividenden aus Bilanzgewinnen entscheidet die Generalversammlung von Renergia.

Die Stadt Luzern erhebt die mengenunabhängige Abfallgrundgebühr, um ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (z. B. Massnahmen gegen Littering) sowie den Gemeindebeitrag an REAL zu finanzieren. Die Erträge aus den Abfallgrundgebühren fallen der sogenannten «Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung» zu. Die Höhe der Abfallgrundgebühren ist in der Verordnung zum Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an REAL (Umsetzungsverordnung REAL) festgelegt. Die Anpassung liegt in der Kompetenz des Stadtrates.

### **Stellungnahme zu den Forderungen aus dem Postulat**

Zu 1.:

*Der Stadtrat stellt an der nächsten Delegiertenversammlung der REAL den Antrag, die nicht benötigten Gewinne aus der Abfallbewirtschaftung nachhaltig an die Gebührenzahlenden über eine nachhaltige Senkung der Sackgebühren und/oder über eine nachhaltige Senkung der Kehrichtgrundgebühren zurückfliessen zu lassen.*

Die Renergia konnte in den vergangenen beiden Jahren massiv von den gestiegenen Preisen für Strom- und Systemdienstleistungen profitieren. Die Verbände partizipierten an diesem guten Geschäftsgang, indem die Verbrennungskosten für die Aktionäre seit 2016 um mehr als 35 Prozent reduziert wurden. Das gute Gesamtergebnis von REAL in der Abfallwirtschaft im Jahr 2022 ist vorwiegend auf die Wertanpassung der Beteiligung an der Renergia zurückzuführen. Dieser Buchgewinn ist keine liquiditätswirksame Einnahme. Eine solche würde sich erst mit der Ausschüttung von Dividenden durch Renergia ergeben. Das betriebliche Ergebnis 2022 der REAL im Bereich Abfallwirtschaft war mit Fr. 234'000.– knapp positiv, in den Jahren 2015 bis 2021 mussten betriebliche Verluste zwischen 0,27 und 2,62 Mio. Franken realisiert werden.

Basierend auf den ersten Ergebnisprognosen von Renergia für das Jahr 2023 hat die Delegiertenversammlung von REAL am 28. November 2023 beschlossen, bei Renergia eine Dividendenausüttung von 10 Mio. Franken zu beantragen. Dies würde für REAL eine Dividendenauszahlung von 4,4 Mio. Franken bedeuten. Der Vorstand von REAL hat zudem bereits beschlossen, die Hälfte der Dividendenausüttung an die Verbandsgemeinden auszuzahlen. Für die Stadt Luzern wären dies basierend auf den Stimmenanteilen von 36 Prozent rund Fr. 792'000.–. Eine solche Auszahlung von REAL an die Verbandsgemeinden wird der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung der Stadt Luzern zugerechnet werden. Denn: Zur Entsorgung von Siedlungsabfall sagt das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 10. November 2023 (B-5194/2020, S. 52 f.), dass die aus der Verwertung erzielten Gewinne Teil der Abfallrechnung sind.

Eine Senkung der Sackgebühren hat für den Stadtrat keine Priorität, da sonst die Lenkungswirkung vermindert wird. Dank der Verursachergebühr wird der Abfall viel konsequenter getrennt. Handlungsspielraum wird in Bezug auf die Abfallgrundgebühr gesehen. Dem Stadtrat ist es im Sinne des Kostendeckungsprinzips ein Anliegen, dass in der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung keine unnötigen Reserven angehäuft werden. So hat er mit Beschluss vom 29. November 2023 den Rabatt von 25 Prozent auf die Abfallgrundgebühr für die Jahre 2024 bis 2026 verlängert. Dies ist im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 der Stadt Luzern bereits abgebildet. Im Hinblick auf die Entwicklungen der kommenden Jahre prüft der Stadtrat eine grundsätzliche Anpassung der Höhe der Abfallgrundgebühren. Dies hätte eine Anpassung des entsprechenden Reglements und der dazugehörigen Umsetzungsverordnung zur Folge.

Aufgrund der aufgeführten Beschlüsse und der geplanten Massnahmen sieht der Stadtrat die Forderung in Punkt 1 als erfüllt.

*Zu 2.:*

*Vor der Delegiertenversammlung von REAL soll der Stadtrat aktiv Mehrheiten für das formulierte Anliegen bei den anderen Gemeinden suchen.*

Der Stadtrat sieht in der aktuellen Situation keinen Handlungsbedarf, um für das formulierte Anliegen eine Mehrheit bei der Delegiertenversammlung zu suchen. Die Ausführungen in Punkt 1 zeigen auf, dass die Forderungen der Postulanten erfüllt werden.

*Zu 3.:*

*Es soll geprüft werden, ob die Beteiligung an der Renergia Zentralschweiz AG der REAL nicht besser an die beteiligten Gemeinden abgegeben werden soll.*

Im Aktionärsbindungsvertrag der Renergia Zentralschweiz AG ist geregelt, dass die übrigen Aktionäre ein limitiertes Vorkaufsrecht besitzen, wenn ein Aktionär seine Aktien abtritt. Es ist aufgrund des erfolgreichen Geschäftsmodells der Renergia davon auszugehen, dass sämtliche Aktionäre davon Gebrauch machen würden, wenn REAL Aktien abtreten möchte, sodass keine Aktien an die Gemeinden gelangen würden.

Der Gemeindeverband REAL ist mit einer Beteiligung in der Höhe von 44,4 Prozent der grösste Aktionär der Renergia und kann heute deshalb wesentlich Einfluss auf die Renergia nehmen. Wäre eine Aufteilung auf die Gemeinden überhaupt möglich, ginge dieser Einfluss verloren oder würde gemindert. Der Stadtrat hat ein grundsätzliches Interesse an einem finanziell stabilen und intakten Zweckverband mit einer langfristigen Konstanz und geht davon aus, dass dies auch ein Anliegen der übrigen Verbandsgemeinden ist. Zudem sind die Gewinne gemäss Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 10. November 2023 zweckgebunden der Abfallrechnung zuzuweisen. Auf dieser Basis lehnt der Stadtrat die Forderung aus dem Punkt 3 ab.

*Zu 4.:*

*Falls es nicht zu einer Rückzahlung an die Gemeinden bzw. an die Gebührenzahlenden kommt, soll der Stadtrat beim Eidg. Preisüberwacher vorstellig werden, um die Gebühren der Abfallbewirtschaftung REAL und deren Gemeinden überprüfen zu lassen.*

Der Stadtrat sieht in der aktuellen Situation keinen Handlungsbedarf. Die Ausführungen in Punkt 1 zeigen auf, dass das Anliegen der Postulanten erfüllt wird.

## **Fazit**

Der Stadtrat betrachtet die Forderungen 1 und 2 als erfüllt. Die Forderungen 3 und 4 lehnt der Stadtrat ab. Deshalb wird das Postulat insgesamt abgelehnt.